



Ofenkachel aus dem Schloß Neuenburg am See mit dem Wappen der Markgrafen von Hachberg-Sausenberg, Grafen von Neuenburg

Er übt aus die *hohen Gerichte in Egringen und Maugenhard* mit allen Ehren und Nutzen in den Straffällen, die über 3 Schilling hinausgehen, aber unter Anerkennung der Oberherrlichkeit des Markgrafen als des Lehensherrn, andererseits der Rechte des Spitals.

Kommen von auswärts Leute dauernd nach Egringen, die keinen nachjagenden Herrn haben, sind sie dem Herrn von Hallwyl zur *Huldigung* verpflichtet.

Der *Pfarrsatz* erfolgt im Einverständnis zwischen Hallwyl und der Gemeinde.

Von den *beiden Bannwarten* bestellt den einen Hallwyl nach dem Rat der Gemeinde, den andern nach derselben Weise der Spitalmeister.

Wenn die Bauernschaft eine Einung aufmachen will, dann ist dazu das Einverständnis des Lehensmannes und des Hofmeiers nötig. Wenn die *Große Einung*, die auch „Nachteinung“ heißt, durch Betreten verletzt wird, fällt die Buße zur Hälfte Hallwyl, der dritte Teil dem Spitalmeister zu.

Die *Kleine Einung* gehört voll der Gemeinde (der Gebursami) an; ist der Meier zu Hause, verehrt ihm die Gemeinde 2 Maß Wein. Das Recht des Spitals zu einer Pfändung wird eingeschränkt; sie darf nur stattfinden mit der Erlaubnis des Herrn. Es darf das Vieh der Bauernsamen weder im Feld noch im Holz wegnehmen lassen. Hallwyl steht auch das *Frevelgericht* zu, also urteilt er über Verletzung von Rechten und Gerechtigkeiten.

*Am Wald hat nur die Gemeinde Anteil.* Spital und Herr sind davon ausgeschlossen. Wer im Wald frevelt, wird von der Bauernschaft oder auf ihren Antrag vom Herrn bestraft.

Auf der Spitalmatte „auf dem Brühl“ darf die Gemeinde ihr Vieh weiden lassen bis auf St. Jergen Tag (Georgi, 23. April). Dann verengert der Meier die Weide, „damit die Weiber und Kinder das Kraut gewinnen, das sy kochen mögen“.